

## Angemessene Bodenbedeckung ab 2024

### Ackerbau

Wird das Programm angemessene Bodenbedeckung für übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche (angemessene Bodenbedeckung Ackerbau) angemeldet, so muss nach Ernte der Hauptkultur **innert 7 Wochen** eine Zwischen-, Winter- oder weitere Kultur angesät werden. Bei diesen Nachfolgekulturen muss das Wurzelwerk bis zum **15. Februar** des Folgejahres intakt bleiben, ausser es wird eine Winterkultur gesät. Für die Saat dieser Winterkultur ist eine Bodenbearbeitung erlaubt, ohne spezielle Auflage bezüglich Termin der Bodenbearbeitung. Nach dem Umbruch einer Kunstwiese muss nicht innert 7 Wochen eine neue Kultur angelegt werden. Untersaaten zählen als Kultur, Ausfallgetreide/-raps hingegen nicht. Für eine Streifenfrässaat oder Streifensaar darf der Boden vor dem 15. Februar bearbeitet werden. Ausgenommen von all diesen Anforderungen sind Parzellen mit Hauptkulturen, welche nach dem 30. September geerntet wurden. Beispiel: Nach Ernte der Wintergerste (Hauptkultur) wird noch Mais gesät. Der Mais gilt hier als Zwischenkultur bzw. als weitere Kultur. Der Mais darf geerntet werden, die Maisstoppeln dürfen gemulcht werden, aber eine Bodenbearbeitung darf erst ab dem 15. Februar des Folgejahres erfolgen.

Neu müssen ab Ernte 2024 nur noch auf 80% der Fläche, welche vor dem 1. Oktober geerntet wurde, diese Anforderungen eingehalten werden. Entsprechend wurde auch der Beitrag um 20% auf Fr. 200.-/ha gesenkt. Auf den 20% kann somit auf eine Begrünung innert 7 Wochen verzichtet werden und/oder es kann schon vor dem 15. Februar eine Bodenbearbeitung stattfinden.

### Gemüsebau

Der Beitrag für die angemessene Bedeckung des Bodens im Gemüsebau liegt bei Fr. 1000.-/ha. Die Anforderungen wurden nicht geändert. Beim einjährigen Freilandgemüse, einjährigen Beeren sowie bei den einjährigen Gewürz- und Medizinalpflanzen müssen gesamtbetrieblich immer (zu jeder Zeit!) mindestens 70% der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sein. Das einjährige Freiland-Konservengemüse ist davon ausgenommen, denn es zählt zu den Hauptkulturen auf offener Ackerfläche - es wird also wie z.B. Raps als Ackerkultur gehandhabt.

### **Kombination aus Gemüsebau und Ackerbau**

Ob eine Fläche gemäss Anforderungen Ackerbau oder Gemüsebau bewirtschaftet werden muss, hängt von der Hauptkultur ab. Wird nach einer Ackerbau-Hauptkultur (z.B. Wintergerste) noch Gemüse angebaut, so gilt das Gemüse als Zwischenkultur. Es darf nach der Ernte des Gemüses keine Bodenbearbeitung bis zum 15. Februar vorgenommen werden. Wenn nach einer Gemüsekultur, welche als Hauptkultur angemeldet war, eine Ackerkultur angebaut wird (z.B. Silomais), so gilt der Boden so lange auch nach der Ernte der Gemüsekultur als bedeckt als dass keine Bodenbearbeitung stattgefunden hat.

→ Eine Hauptkultur ist gemäss LBV jene Kultur, welche den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.

### **Rebbau**

Im Rebbau müssen alle Rebflächen des Betriebes immer mindestens 70% begrünt sind - die Junganlagen bis zum dritten Standjahr sind davon ausgenommen. Ab 2024 muss der Traubentrestler **nicht** mehr in den Reberg zurückgeführt werden. Hier wurde der Beitrag von auf Fr. 600.-/ha gesenkt.

### **Landabtausch**

Wenn der Abgeber der Parzelle das Programm angemeldet hat, so ist er verantwortlich dafür, dass der Abnehmer die Anforderungen bis am 15. Februar des Folgejahres einhält, auch wenn der Abnehmer der Parzelle die angemessene Bodenbedeckung nicht angemeldet hat. Sollte es zu einem Verstoß und somit zu einer Sanktion kommen, so wird der Landwirt sanktioniert welcher die abgetauschte Parzelle im Vorjahr angemeldet hatte. Umgekehrt, wenn der Abgeber der Parzelle nicht für das Programm angemeldet ist, muss der Abnehmer der Parzelle auf dieser neu übernommenen Parzelle die Auflagen nicht einhalten und darf vor dem 15. Februar pflügen, auch wenn er sich für die angemessene Bedeckung des Bodens angemeldet hat.

### **Verlust Pachtland**

Bei Pachtende ist der "alte" Pächter hingegen nicht verantwortlich dafür, dass der neue Pächter die Anforderungen einhält.

### **Doppelte Zwischenkultur**

Bei einer doppelten Zwischenkultur (regenerative Landwirtschaft) wird die Untersaat stehen gelassen oder eine schnellwachsende Zwischenkultur gesät. Diese Zwischenkultur wird im Herbst eingearbeitet und es wird eine zweite Zwischenkultur eingesät. Dies widerspricht den Anforderungen der angemessenen Bodenbedeckung Ackerbau, da die Zwischenkultur vor

dem 15. Februar umgebrochen wird ohne dass eine Winterkultur folgt. Dieses Verfahren wird jedoch vom BLW auch im Programm angemessene Bedeckung des Bodens akzeptiert.

### **BFF auf Ackerfläche**

Saum, Buntbrache, Rotationsbrache und Nützlingsstreifen zählen während ihres Bestehens als Bedeckung des Bodens und es werden Beiträge dafür ausgerichtet. Als Ernte wird jeweils der Umbruch betrachtet. **Buntbrache** und **Saum auf Ackerland** dürfen sowieso erst ab dem 15. Februar nach dem letzten Beitragsjahr umgebrochen werden und erfüllen so auch im letzten Standjahr die Bedingungen automatisch.

Die einjährige **Rotationsbrache** muss ebenfalls bis zum darauffolgenden 15. Februar bestehen bleiben. Im zweiten und dritten Beitragsjahr kann die Rotationsbrache ab dem 15. September umgebrochen werden. Entweder wartet man hier mit der Bodenbearbeitung bis zum 1. Oktober, oder man muss nach dem Umbruch innert 7 Wochen eine Kultur anlegen.

Nach dem Umbruch eines **Nützlingsstreifens** müssen die Anforderungen wie bei einer anderen Ackerkultur eingehalten werden.

### **Anmeldung gilt für Folgejahr!**

Die angemessene Bodenbedeckung für das Beitragsjahr 2024 wurde bei der Herbstanmeldung 2023 angemeldet und ist einzuhalten ab Ernte 2024 bis zum 15. Februar 2025. Die Anmeldung vom August 2024 gilt für das Beitragsjahr 2025. Im Agate ist unter dem Reiter "Programm Anmeldung >>> Boden" ersichtlich, ob die angemessene Bodenbedeckung oder die schonende Bodenbearbeitung angemeldet sind. Ist der Status des jeweiligen Programmes angemeldet, so bezieht sich das auf das laufende Beitragsjahr (also jetzt für das Jahr 2024).



### **Programmabmeldung**

Eine Programmabmeldung ist jederzeit möglich, solange sich noch keine ÖLN-Kontrolle angemeldet hat. Auch wenn der Beitrag bereits ausbezahlt worden ist, im Herbst und im Winter darauf vor dem 15. Februar eine Bodenbearbeitung gemacht werden soll. Für die Abmeldung [ist das Formular auf der Website des Landwirtschaftsamtes](#) zu verwenden.

### **Allfällige Sanktionen**

Werden die minimalen Anteile der Bedeckung bei Gemüse oder Reben (70%) oder im Ackerbau (80%) nicht erreicht, so werden auf der Fläche, auf der die Anforderungen nicht eingehalten wurden, 200% der Beiträge gekürzt. Für die restlichen Flächen, auf denen die Bestimmungen eingehalten wurden, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Ein Beispiel für den Ackerbau: Ein Landwirt hat 30 ha Fläche, welche er vor dem 01. Oktober geerntet hat. Auf 6 ha muss er die Anforderungen nicht einhalten (20% von 30 ha). Nun hält er aber auf 10 ha die Anforderungen nicht ein. Er hat somit auf 4 ha die Anforderungen nicht eingehalten. Für diese 4 ha werden 200% der Beiträge gekürzt, also Fr. 800.-. Für die restlichen 26 ha werden 100% der Beiträge gekürzt, denn eine Voraussetzung für die Beiträge ist nicht mehr erfüllt. Je nach Zeitpunkt der Kürzung werden die Beiträge nicht ausbezahlt oder zurückgefordert.

### **ABBTool hilft bei der Übersicht**

Mit den 20% "spatzig" wird es schwieriger, den Überblick zu bewahren. Das Landwirtschaftsamt hat darum das ABBTool für den Ackerbau erstellt. Das Rechenprogramm sortiert alle nichtrelevanten Flächen (z. B. Wiesen, Auslandsflächen) automatisch aus und gibt Auskunft, bis wann eine Fläche spätestens wieder angesät werden muss. [Das Hilfsprogramm samt Videoanleitung ist hier auf der Homepage unter Produktionssystembeiträge herunterladbar](#). Das ABBTool ist in zwei Versionen verfügbar. In der Version mit Import können die Kulturdaten von Agate importiert werden. Eine Anleitung liegt dem Programm bei. In der Version ohne Import muss alles manuell eingegeben werden. Für Fragen und Support steht Maik Näf, 052 632 66 61 / [maik.naef@sh.ch](mailto:maik.naef@sh.ch), gerne zur Verfügung.

### **Zwischenkulturen im ÖLN und in der Landschaftsqualität**

Als **Grundanforderung im ÖLN** muss bei einer Ernte vor dem 31. August eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung angesät werden. Diese Mindestanforderung gemäss DZV muss zwingend eingehalten werden, ob mit oder ohne weitere Programmanmeldung. Der Saattermin sowie der Aufhebungstermin der Zwischenkultur sind hier NICHT vorgegeben.

Für die Massnahme **M2 im Landschaftsqualitätsprojekt**, farbig blühende Zwischenkultur, muss bis am 31. August eine farbig blühende Zwischenkultur angesät werden. Diese muss bis am 15. November intakt bleiben und darf erst danach beweidet, gemäht, gemulcht oder umgebrochen werden. Details dazu finden sich in der Informationsbroschüre Landschaftsqualität (LQ) Schaffhausen, Ausgabe Januar 2024. Bei der Massnahme **M4.1** muss entweder eine Untersaat nach der Ernte bestehen bleiben oder bis zum 31. August eine schnellwachsende Mischung eingesät werden. Im Verlaufe des Herbstes muss diese erste Zwischenkultur durch eine winterharte Zwischenkultur ersetzt werden, welche bis am 15. Februar nicht bewirtschaftet oder umgebrochen werden darf.

21. Juni 2024, Landwirtschaftsamt Schaffhausen